

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6 399/73-II/C/81

II-2558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
BERGMANN und Genossen, betreffend Über-
prüfung der Vorgänge im und um den Club 45.

1155/AB

1981 -06- 17

zu 1172/J

Zu Zl. 1172/J - NR/1981

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten BERGMANN und Genossen am 24.
April 1981 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1172/J-NR/81,
betreffend angeblich rechtswidriger Vorgänge im Club 45,
darf ich folgendes mitteilen:

Zu den Fragen 1 und 2: Bei den Untersuchungen wegen Verdach-
tes strafbarer Handlungen gegen einige
Mitglieder des Vereines "Gesellschaft-
liche Vereinigung Club 45" ergab sich
kein Verdacht darauf, daß dieser Verein
durch seine Tätigkeit die Basis für
rechtswidrige Handlungen einzelner Mit-
glieder abgegeben hat. Nur solche bzw.
andere statutenwidrige Handlungen würden
vereinsrechtlich relevant sein.

Zu Frage 3:

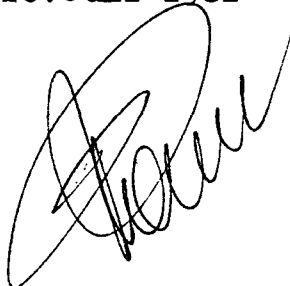
Im Hinblick auf die verfassungsgesetz-
lich garantierte Vereinsfreiheit: ja.

Ich würde allerdings meinen Standpunkt

- 2 -

einer ernsthaften Prüfung unterziehen sollte es allgemein üblich werden, aus Vereinen oder anderen Personenverbänden dann auszutreten, wenn einzelne ihrer Mitglieder unter Verdacht geraten, strafbare Handlungen begangen zu haben; also etwa dann, wenn der Herr Erstanfragesteller aus der ÖVP austreten würde, weil einzelne Mitglieder der ÖVP straffällig geworden sind.

16. Juni 1981

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Rauscher', written in a cursive style.